



HVBG

HVBG-Info 15/1988 vom 01.06.1988, S. 1178 - 1181, DOK 312/017-LSG

**Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) bei verwandtschaftlicher
Gefälligkeitsleistung in der Landwirtschaft - Urteil des Bayerischen
LSG vom 26.01.1988 - L 3 U 313/86**

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 RVO) bei
verwandtschaftlicher Gefälligkeitsleistung während
Selbstwerbbeeinsatzes in Forstbetrieben;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 26.01.1988
- L 3 U 313/86 -

Das Bayerische LSG hatte in meiner Sitzung am 26.01.1988
- L 3 U 313/86 - darüber zu entscheiden, ob es sich bei dem Unfall,
den der Sohn eines Mitgliedes einer Waldgenossenschaft und eines
Vereins der ehemaligen Rechtler beim Aufarbeiten von
Windbruchholz, das nach Abtransport in der privaten Haushaltung
des Vaters verwendet werden sollte, auf dem Waldgrundstück des
Vereins erlitt, um einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall
handelt. Das LSG verneinte dies unter Hinweis auf die
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der die Tätigkeit
der "Holzwerber" im Wald nicht als dem Forstunternehmen
betriebsdienlich im Sinne des § 539 Abs. 2 RVO zuzurechnen,
sondern vielmehr als eigenwirtschaftlich zu qualifizieren ist.
Darüber hinaus sei die zum Unfall führende Tätigkeit nach Art und
Umfang durch das verwandtschaftliche Verhältnis geprägt gewesen,
so daß das Gericht Versicherungsschutz auch nach § 539 Abs. 2
i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO im Rahmen einer dem Haushalt des Vaters
dienenden Tätigkeit ablehnte. Dabei hat das Gericht unter
Bezugnahme auf die BSG-Rechtsprechung eine Hilfe beim Holzfällen
und Brennholzzubereiten unter Brüdern von dreieinhalb bis vier
Tagen im Jahr als verwandtschaftlich geprägt angesehen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 61/88 vom 17.05.1988 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften